

Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Reorganisation Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen, Flurlingen



Totalrevision der Verbandsordnung des Kläranlageverbandes Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen sowie Beitritt zum «Abwasserverband Röti»

Beleuchtender Bericht

ABSTIMMUNGSVORLAGEN

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Flurlingen werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

- *Wollen Sie die Vorlage «Totalrevision der Verbandsordnung des Kläranlageverbands Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen» annehmen?*
- *Wollen Sie die Vorlage «Neue Verbandsordnung und Beitritt zum Abwasserverband Röti» annehmen?*

Worüber wird abgestimmt?

Der Gemeinderat Flurlingen unterbreitet gemäss Artikel 9 Ziffer 4 der Gemeindeordnung Flurlingen der Stimmbevölkerung die Vorlage zur Reorganisation der Abfall- und Abwasserentsorgung im Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen und Flurlingen. Diese erfordert einerseits die Umgestaltung des bestehenden Verbands in den Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» und andererseits die Neugründung des «Abwasserverbands Röti».

erthalen und Flurlingen gelegt. Feuerthalen und Flurlingen arbeiten insbesondere bei der Abwasserentsorgung schon seit über 60 Jahren mit den Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Schaffhausen zusammen und möchten diese Zusammenarbeit auch in eine erfolgreiche Zukunft führen. Dafür sind die veralteten Strukturen zu erneuern und die Verbände für neue Mitglieder zu öffnen. Mit diesem Schritt können die Voraussetzungen geschaffen werden, um die zukünftigen Herausforderungen bei der Abfall- und Abwasserentsorgung gemeinsam und lokal meistern zu können.

Was empfiehlt der Gemeinderat?

Der Gemeinderat Flurlingen empfiehlt beide Vorlagen zur Annahme. Die Reorganisation sieht vor, dass der heutige Kläranlageverband auf zwei eigenständige Verbände aufgeteilt wird:

- Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung «RESU»
- Abwasserverband «Röti»

Mit diesem Schritt werden die Weichen für die Zukunft gestellt und die Grundlage für eine langfristige regionale Abfall- und Abwasserbewirtschaftung im Raum Schaffhausen und für die beiden Zürcher Gemein- den Feu-

Der Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Flurlingen wird in den Flurlinger Notizen vom 8. Mai 2026 veröffentlicht.

Reorganisation Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen, Flurlingen

Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

INHALT

Abstimmungsvorlagen	2
Inhalt	3
In Kürze	4
Ausgangslage	5
Der Kläranlageverband heute	5
Geschichte des Kläranlageverbands	5
Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbands	6
Aktuelle Organisation des Kläranlageverbands	7
Ziele der Reorganisation und Vorgehen	8
Ziele	8
Vorgehen	9
Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abfall	9
Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abwasser	10
Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone	10
Organisation der neuen Verbände	10
Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung – RESU»	11
«Abwasserverband Röti»	13
Organigramm	15
Zuständigkeiten	16
Rechtliche Abwicklung	16
Finanzielle Abwicklung	19
Personalrechtliche Entwicklung	21
Umsetzung und Zeitplan	22
Fazit	22
Verbandsordnung «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung – RESU»	24
Verbandsordnung «Abwasserverband Röti»	33

IN KÜRZE

Der Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen schaut auf eine lange und bisweilen herausfordernde Geschichte zurück. Heute ist der Kläranlageverband (KAV) betrieblich und finanziell gut aufgestellt. Er erbringt wichtige Leistungen für die Entsorgungssicherheit vieler Gemeinden. Die Betriebe ARA Röti und KBA Hard inkl. Deponie Pflumm leisten einen massgeblichen Beitrag zur professionellen, rechtskonformen und umweltfreundlichen Reinigung von Abwasser bzw. Entsorgung von Siedlungsabfall und Verwertung von Wertstoffen.

Der Kläranlageverband funktioniert im Grunde nach denselben Prinzipien und verfügt über dieselben Strukturen wie vor über 60 Jahren. Um auch für die Zukunft gewappnet zu sein sowie die anstehenden Herausforderungen erfolgreich meistern zu können, soll die Organisation angepasst werden. Dabei geht es insbesondere darum, die Strukturen zu verschlanken und die Mitsprache der Gemeinden zu stärken, die bisher nur als Vertragsgemeinden Leistungen des KAV beziehen.

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbands (VK) hat mit Beschluss vom 24. November 2025 nach Abschluss eines mehrjährigen und partizipativen Prozesses die Weichen gestellt. Für die erfolgreiche Umsetzung der Reorganisation bedarf es nunmehr der Beschlüsse der bisherigen und zukünftigen Verbandsgemeinden.

Mit der vorgeschlagenen Reorganisation des heutigen Kläranlageverbands werden die Aufgaben auf zwei eigenständige Verbände aufgeteilt: Der bisherige Verband wird zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaff-

hausen und Umgebung – RESU» und der «Abwasserverband Röti» wird neu gegründet.

Mit dieser Neuorganisation werden die Abwasserreinigung und die Abfallbewirtschaftung im mittleren Kantonsteil und der angrenzenden Umgebung langfristig auf eine stabile Basis gestellt. Die organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für Optimierungen in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die regionale Abfallentsorgung auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden sicherzustellen. Im Abwasserbereich wird das bewährte System fortgeführt und die Zusammenarbeit durch die Integration der bisherigen Vertragsgemeinden gestärkt.

Empfehlung Gemeinderat: **2 x JA**

Der Gemeinderat Flurlingen empfiehlt beide Vorlagen zur Annahme. Mit der Reorganisation des heutigen Kläranlageverbands und der Aufgabenteilung auf zwei eigenständige Verbände werden die Abwasser- und insbesondere die Abfallbewirtschaftung langfristig auf eine stabile Basis gestellt. Die organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für Optimierung in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die regionale Abfallentsorgung auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden sicherzustellen. Im Abwasserbereich wird das bewährte System fortgeführt und die Zusammenarbeit durch die Integration der

bisherigen Vertragsgemeinden zusätzlich gestärkt.

Der **Gemeinderat** empfiehlt die beiden Vorlagen **anzunehmen**.

Der Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Flurlingen wird in den Flurlinger Notizen vom 8. Mai 2026 veröffentlicht.

AUSGANGSLAGE

Der Kläranlageverband heute

Unter der Bezeichnung «Kläranlageverband Schaffhausen – Neuhausen am Rheinflall – Feuerthalen – Flurlingen» (im Folgenden: Kläranlageverband bzw. KAV) existiert heute ein kantonsübergreifender Verband mit Sitz in Schaffhausen. Der Verband ist für die Reinigung des Abwassers sowie für die Behandlung und Entsorgung des anfallenden Siedlungsabfalls der angeschlossenen Gemeinden verantwortlich. Zu diesem Zweck betreibt der Kläranlageverband verschiedene Anlagen, welche zwar separaten Sparten (Abwasser/Abfall) zugeordnet, jedoch unter dem Dach des Verbandes vereinigt sind.

In der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Röti in Neuhausen am Rheinflall wird das Abwasser der angeschlossenen Gemeinden soweit gereinigt, dass es unter Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen bedenkenlos in den Rhein abgeleitet werden kann. Das Einzugsgebiet der ARA Röti umfasst seit Juli 2025 elf Gemeinden aus drei Kantonen (SH, TG, ZH) und zwei Ländern (CH, DE).

Die KBA Hard in Beringen ist das Annahmезentrum für die Kehrachtsammeldienste der Verbands- und Vertragsgemeinden. Grünabfall und Wertstoffe aus den Gemeinden wer-

den ebenso in der KBA Hard gelagert und umgeschlagen. Daneben liefern auch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Privatpersonen brennbare Abfälle, Grünabfälle, Wertstoffe und Sonderabfälle in die KBA Hard. Die KBA Hard hat alle technischen und logistischen Voraussetzungen für die Annahme, Behandlung und den Weitertransport grosser Abfallmengen und sorgt dadurch für eine optimale Bewirtschaftung und Verwertung der angelieferten Abfälle und Wertstoffe.

Schliesslich betreibt und bewirtschaftet der Kläranlageverband die Deponie Pflumm in Gächlingen. Sie ist die einzige Deponie im Kanton Schaffhausen, in der Abfälle Typ D (KVA-Schlacke) und Typ E (z.B. belastetes Aushubmaterial, teerhaltiger Ausbausphal) abgelagert werden können. Die Deponie Pflumm ist insofern ein wichtiger Eckpfeiler der Abfallentsorgung im Kanton Schaffhausen, der ohne eigene Kehrriчtverbrennung auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen angewiesen ist. Mit der Deponie Pflumm kann insbesondere Kantonen, wo Entsorgungskapazitäten im Kantonsgebiet fehlen, ein attraktives Angebot gemacht werden.

Geschichte des Kläranlageverbands

Die heutigen Aufgaben des Kläranlageverbands entwickelten sich über mehrere Jahrzehnte. Der Kläranlageverband blickt auf eine lange und zuweilen bewegte Geschichte zurück. Bereits 1959 schlossen sich die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall sowie die beiden Zürcher politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen zu einem Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage zusammen (daher auch die Bezeichnung als Kläranlageverband). In der Folge wurde ab 1963 in der Röti oberhalb des Rheinflalls die

ARA Röti gebaut, die am 28. August 1970 offiziell ihren Betrieb aufnahm und seither stetig an die wachsenden Anforderungen der Abwasserreinigung angepasst worden ist.

1967 erfolgte eine erste Ausweitung der Tätigkeiten des Verbands, indem der Zweck auf den Bau und Betrieb einer Kehrriecht- und Klärschlammabeseitigungsanlage ausgedehnt wurde. Die Kehrriechtverbrennungsanlage der KBA Hard wurde 1973 in Betrieb genommen, lief in der Folge während 15 Jahren, ehe sie 1988 abgebrochen wurde. An ihrer Stelle wurde eine mechanisch-biologische Abfallbehandlung errichtet, welche 1990 in Betrieb genommen wurde.

Nach dem Scheitern des Erneuerungsprojekts der KBA Hard wurden die notwendigen finanziellen Massnahmen ergriffen sowie die erforderlichen technischen bzw. betrieblichen Vorkehrungen getroffen. Die Verbandsgemeinden leisteten in den Folgejahren ausserordentliche Einlagen und Beiträge von rund 4.7 Mio. Franken¹. Zudem konnte der Betrieb durch das Engagement der Betriebsleitung und der Mitarbeitenden wieder positive Ergebnisse erwirtschaften. Heute ist die KBA Hard zusammen mit der Deponie Pflumm ein wirtschaftlich selbsttragender, moderat gewinnbringender und nachhaltiger Betrieb, der die gesetzeskonforme Abfallentsorgung im Verbandsgebiet sicherstellt.

In den Jahren 2003 bis 2007 erfolgte die bislang letzte Betriebserweiterung des Kläranlageverbands, indem die Deponie Pflumm offiziell als verbandseigener Betrieb vom Kanton übernommen wurde. Die Deponie wurde ur-

sprünglich als eigener Betrieb innerhalb des Verbands geführt. Die organisatorische und buchhalterische Zusammenlegung mit der KBA Hard erfolgte per 1. Januar 2019.

Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbands

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Organisation und das Funktionieren des Kläranlageverbandes sind:

- Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie einer Kehrriecht- und Klärschlammabeseitigungsanlage durch die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und die politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen vom 31. Mai 1957 (SHR 814.220)
- Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrriechtabeseitigung (Verbandsordnung KAV; RSS 730.1).

Darüber hinaus kommen die Gesetze und Vorschriften des Kantons Schaffhausen für die Belange des Verbands zur Anwendung (Art. 28 Verbandsordnung KAV). Insofern sind auch das Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100), Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100) oder etwa das kantonale Personalgesetz (PersG; SHR 180.100) für die Geschäfte des Kläranlageverbands von Bedeutung.

¹ Anteilsmässige Sanierungsbeiträge von gesamthaft 3.23 Mio. Franken (760'000 Franken jährlich ab 2015/2016 für vier Jahre, zusätzlich 190'000 Franken im verlängerten Geschäftsjahr 2017/2018) und Deckung der Kosten in Höhe von 1.43 Mio. Franken für die ausserordentliche Abschreibung infolge Stilllegung der Biogasanlage durch die Verbandsgemeinden.

Aktuelle Organisation des Kläranlageverbands

Die Verbandsordnung sieht als Organe des Kläranlageverbands die Verwaltungskommission, den Bau- und Betriebsausschuss sowie die Rechnungsprüfungskommission vor:

- **Die Verwaltungskommission** besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede der vier Verbandsgemeinden drei Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Daneben haben auch die Standortgemeinden Beringen (KBA Hard) und Gächlingen (Deponie Pflumm) sowie die kantonale Umweltbehörde (IKL) Anrecht auf Einsitz in der Verwaltungskommission mit beratender Stimme. Auch das Verbandssekretariat nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- **Der Bau- und Betriebsausschuss** besteht demgegenüber aus drei Mitgliedern und wird von der Verwaltungskommission auf Amtsdauer gewählt.
- **Die Rechnungsprüfungskommission** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Schaffhausen zwei Mitglieder (darunter den Vorsitz) und die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden je ein Mitglied stellen.

Die Verwaltungskommission gilt nach aktueller Verbandsordnung zwar als oberstes Verbandsorgan, übernimmt jedoch gleichzeitig gewisse operative Aufgaben (z.B. Abschluss von Verträgen). Ausserdem fungiert sie als organisatorisches Auffangbecken, indem ihr sämtliche Aufgaben zukommen, die nicht durch Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Verschärft wird diese Vermischung von Zuständigkeiten und Aufgaben dadurch, dass der Bau- und Betriebsausschuss seit dem Scheitern des Erneuerungsprojekts der KBA Hard aufgehoben und nicht wiederbesetzt worden ist, wodurch der Verwaltungskommission noch mehr Aufgaben übertragen worden sind. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiger Aufbau eher schwerfällig ist und eine rasche Entscheidungsfindung in den allermeisten Fällen nicht gerade begünstigt. Um dieser Problematik zu begegnen, bestellte die Verwaltungskommission aus ihrer Mitte einen Ausschuss, dem gewissermassen die Rolle eines vorberatenden Gremiums zukommt. Dadurch konnten die Sitzungen der Verwaltungskommission merklich entlastet werden. Allerdings wird diese Funktionsweise in der heutigen Verbandsordnung nirgends abgebildet.

Ferner sieht die Verbandsordnung des KAV vor, dass die vier Verbandsgemeinden in Angelegenheiten des Verbands weitreichende Befugnisse beibehalten und insbesondere bei der Kreditbewilligung für neue Ausgaben bereits ab einer vergleichsweise geringen Schwelle das letzte Wort innehaben. Daraus folgt unweigerlich, dass die Entscheidungskompetenzen innerhalb des Verbands eher schwach sind und zahlreiche Entscheide mit nennenswerter Finanzfolge in die Gemeinden ausgelagert werden (vgl. Art. 13 ff. Verbandsordnung KAV).

Im Übrigen wird aus der Verbandsgeschichte ersichtlich, dass die Bereiche Abwasser und Abfall nicht von Anfang an im selben Verband vorgesehen waren. Vielmehr handelt es sich dabei um ein historisch gewachsenes Modell, das schweizweit eine Rarität bildet. Der Kreis der angeschlossenen Gemeinden beim Abwasser (geografisch starrere Gebundenheit aufgrund der ARA) unterscheidet sich wesentlich von jenen Gemeinden, die ihren Abfall in

die KBA Hard liefern. Zudem unterscheiden sich die strategischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Fragestellungen in den beiden Aufgabengebieten. Deshalb ist es nicht länger opportun, sowohl das Abwasser als auch den Abfall über einen «Kollektivverband» abzuwickeln.

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen ist die Zeit gekommen, die Organisation des Kläranlageverbands grundlegend anzupassen.

ZIELE DER REORGANISATION UND VORGEHEN

Ausgehend von der heutigen Organisation und Struktur des Kläranlageverbands wurden mehrere Handlungsfelder detektiert, die einer Reform bedürfen. Zu diesem Zweck wurden die heutige Situation analysiert und auch ein Vergleich mit anderen, bewährten Kehricht- und Abwasserverbänden in der Schweiz gemacht.

Ziele

Mit der Reorganisation, allen voran der Verteilung der Aufgaben auf zwei Verbände werden folgende Hauptziele erreicht:

Generelle Verschlinkung der Verbandsorganisation

Dem heutigen Kläranlageverband kann eine gewisse Schwerfälligkeit nicht abgesprochen werden. Zum einen ist der Verband sowohl für die Abwasserbehandlung als auch die Abfallentsorgung verantwortlich. Zum andern müssen die meisten Entscheidungen einen weiten «Instanzenzug» durchlaufen. Hier soll deshalb eine Spezialisierung auf die beiden Sparten Abwasser bzw. Abfall erfolgen, indem dafür separate Verbände geschaffen werden.

Darüber hinaus sind die Entscheidungswege innerhalb dieser Verbände so zu gestalten, dass Entscheidungen - gemessen an ihrer betrieblichen, finanziellen und politischen Tragweite - möglichst schnell und flexibel gefällt werden können. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass das oberste Verbandsorgan bloss Geschäfte von grundlegender Bedeutung behandelt, während untergeordnete Angelegenheiten auf fachlicher bzw. betrieblicher Ebene abschliessend erledigt werden.

Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben

Im Vordergrund steht hier die Entkopplung der politischen und fachlichen Ebene, wodurch eine sachgerechte und effizientere Kompetenzordnung geschaffen werden kann. Die heutige Funktion der Verwaltungskommission mit strategischen und operativen Aufgaben ist nicht zielführend. Klare Abgrenzungen innerhalb des Verbands und die eindeutige Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen sind unabdingbar für eine optimale Funktionsweise des Verbands.

Generelle Stärkung des Verbands (der Verbände)

Die Stärkung des Verbandes erfolgt auf zwei Ebenen. Einerseits müssen Entscheide grundsätzlich innerhalb des Verbandes gefällt werden können. Die Auslagerung von Entscheiden ausserhalb des Verbandes soll auf das Grundlegendste beschränkt werden (Referendum, gewisse Finanzbefugnisse, Revision der Verbandsordnung). Andererseits sollen die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse der Verbandsorgane gegenüber heute wesentlich erhöht werden, wodurch die Autonomie und Handlungsfähigkeit des Verbands gestärkt wird.

Integration der Vertragsgemeinden

Der Kläranlageverband kennt heute gewissermassen eine «Zweiklassengesellschaft», indem neben den vier Verbandsgemeinden zahlreiche Vertragsgemeinden existieren, die als solche an der ARA Röti angeschlossen sind oder ihren Siedlungsabfall über die KBA Hard entsorgen. Letztere sind durch ihren Status insofern benachteiligt, als sie keinerlei Einflussmöglichkeiten und Partizipationsrechte haben.

Die Integration der Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern des Verbands bringt allen Beteiligten signifikante Vorteile. Die bisherigen Vertragsgemeinden sollen inskünftig vom Mitspracherecht und der Teilhabe am Entscheidungsprozess profitieren, während der Verband selbst durch die Erweiterung nach aussen gestärkt auftreten könnte. Das Bekenntnis der Vertragsgemeinden zum Verband kann schliesslich die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit des Verbands längerfristig entscheidend verbessern.

Vorgehen

Zur Umsetzung der definierten Ziele hat die Verwaltungskommission ein Projektteam unter der Leitung des Verbandssekretariats eingesetzt. Dem Lenkungsausschuss mit je einer Vertretung aller vier Verbandsgemeinden oblag die strategische Leitung des Projekts bzw. Kontrolle der Projektfortschritte.

Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abfall

Im Zentrum der Aufgaben und Organisation des neuen Verbands stehen die Bedürfnisse der Gemeinden. Zu diesem Zweck wurden die Gemeinden Verbands- und Vertragsgemeinden im Februar 2024 zu einem Workshop eingeladen, an welchem das Projekt der Reorganisation des Kläranlageverbandes näher vorgestellt wurde und ein erstes

Stimmungsbild bei den Gemeinden bezüglich Aufbau und Dienstleistungen des neuen Verbands eingeholt werden konnte. Die Resonanz war dabei grundsätzlich positiv.

Im Anschluss daran wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus verschiedenen Gemeinden, des IKL und des Kläranlageverbandes eingesetzt. An insgesamt drei Sitzungen konnten die Leistungen und die Organisation eines neuen Verbands diskutiert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedürfnissen der teilnehmenden Gemeinden wurde der Beschluss gefasst, den Dienstleistungskatalog des neuen Abfallverbands modular aufzubauen. So können den Gemeinden möglichst massgeschneiderte, ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Verbandsleistungen angeboten werden. Im zweiten grossen Themenfeld wurden die Grundpfeiler der Organisation des neuen Abfallverbands in der Arbeitsgruppe diskutiert und der Entwurf der neuen Verbandsordnung editiert.

Das Produkt der Arbeitsgruppe bestand schliesslich in den Vernehmlassungsunterlagen, welche zuhänden aller Gemeinden in die Vernehmlassung geschickt wurden. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens fand im Juni 2025 eine letzte Sitzung mit sämtlichen Verbands- und Vertragsgemeinden statt, an welcher die Ergebnisse der Vernehmlassung vorgestellt und die Einzelheiten nochmals erläutert wurden. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass 95% der Gemeinden sich im Rahmen einer Absichtserklärung bereit erklärten, bei einem zentralen Abfallverband in Zukunft als vollwertiges Mitglied mitzuwirken, wodurch die erforderliche Basis für die vorliegende Reorganisation geschaffen werden konnte. Ebenso wurde die Verbandsordnung inhaltlich sowie redaktionell final überarbeitet (vgl. Ziff. 4.1).

Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abwasser

Im Gegensatz zum Abfallbereich gestaltete sich die Ausgangslage beim Abwasser einfacher, da sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden bereits an die ARA Röti angeschlossen sind. Die Verbandsleistungen und deren Finanzierung unterscheiden sich nicht zwischen Verbands- und Vertragsgemeinden. Auf die Einsetzung einer gesonderten Arbeitsgruppe wurde deshalb verzichtet.

Die Vertragsgemeinden wurden im März 2025 zu einer Sitzung eingeladen, an welcher ihnen das Vorgehen und die Grundzüge des Entwurfs der Verbandsordnung vorgestellt wurden. Im Anschluss daran wurde die Vernehmlassung durchgeführt und den Gemeinden die Gelegenheit gegeben, sich zu sämtlichen Aspekten des Entwurfs der Verbandsordnung zu äussern.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden im August 2025 zusammen mit den involvierten Gemeinden ausgewertet und letzte Änderungen bzw. Ergänzungen an der Verbandsordnung des «Abwasserverbandes Röti» vorgenommen (vgl. Ziff. 4.2).

Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren zur künftigen Organisation der Abfall- und Abwasserentsorgung bei den interessierten Gemeinden wurden die Entwürfe der Verbandsordnungen zum Abwasserverband Röti bzw. zum Abfallverband «RESU» bei den betroffenen Kantonen in die Vorprüfung gegeben. Angeschrieben wurden das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen (AJG), das Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (DBUTG).

Insgesamt hat die Vorprüfung bei den Kantonen ergeben, dass der beabsichtigten Reorganisation des Kläranlageverbands sowie der Zerteilung in einen Abfall- und einen Abwasserverband nichts Grundlegendes im Wege steht. Ebenso haben die beteiligten Kantone bescheinigt, dass die Entwürfe der Verbandsordnung mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen und die kantonalen Vorgaben nicht verletzen. Die vereinzelt inhaltlichen Rückmeldungen der kantonalen Behörden wurden allesamt berücksichtigt und konnten in die beiliegenden Entwürfe der Verbandsordnungen (Beilagen 1 und 2) eingepflegt werden.

Der zugrundeliegende Staatsvertrag muss an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, was parallel zum anstehenden politischen Prozess umgesetzt werden kann (vgl. nachfolgend Ziff. 5.1.4.).

ORGANISATION DER NEUEN VERBÄNDE

Die Trennung der Sparten Abwasser und Abfall in separate Verbände bedingt zunächst die Verabschiedung zweier verschiedener Verbandsordnungen. Die Entwürfe der Verbandsordnungen des Abfallverbands «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» sowie des «Abwasserverbandes Röti» (Beilagen 1 und 2) wurden in den vergangenen rund 18 Monaten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ausgearbeitet. Nachfolgend soll ein Überblick über die wichtigsten Inhalte und Bestimmungen der jeweiligen Verbandsordnungen gegeben werden.

Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung – RESU»

Konzeptionell soll der heutige Kläranlageverband, welcher die Bereiche Abfall und Abwasser in sich vereinigt, auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfall reduziert werden (vgl. Ziff. 5.1). Der beiliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung baut daher auf der Grundlage der heutigen Verbandsordnung des KAV (RSS 730.1) auf. Beim Entwurf der neuen Verbandsordnung handelt es sich demnach um die totalrevidierte Verbandsordnung des bestehenden Kläranlageverbands.

Die Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 1)

Zusammenschluss und Zweckverbandszweck

Die Namensgebung, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt.

Der Verbandszweck in Art. 2 ist bewusst allgemein gehalten und offener formuliert, um die grösstmögliche Flexibilität zu wahren. Die konkreten Dienstleistungen des Verbands sowie allfällige weitere Massnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks sind demgegenüber in untergeordneten Reglementen festzuhalten und zu definieren (vgl. Art. 2 Abs. 5).

Ebenso hält die Verbandsordnung weiterhin die Option zur Zusammenarbeit mit Vertragsgemeinden offen (Art. 3 Abs. 1). Zwar ist es ein ausgesprochenes Ziel die bisherigen Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern zu integrieren. Eine Verbandsmitgliedschaft ist hingegen nicht zwingend nötig, um Leistungen des Verbands zu beziehen. Vielmehr sind Konstellationen denkbar, in denen die Stellung als blosse Vertragsgemeinde sinnvoll, sachgerecht und nötig sein kann. Solche Konstellationen sollen indes

die absolute Ausnahme bilden. Art. 3 Abs. 1 gilt somit als Sonderbestimmung für jene Gemeinden und sonstige Dritte, denen eine Verbandsmitgliedschaft aus rechtlichen oder faktischen Gründen verwehrt bleibt, eine Zusammenarbeit dennoch sinnvoll erscheint. Zu beachten ist ferner, dass die Verbandsordnung nichts darüber aussagt, zu welchen Konditionen eine solche Zusammenarbeit erfolgt und noch weniger garantiert sie den Vertragsgemeinden in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung mit den Verbandsmitgliedern. Stattdessen sind die konkreten Bedingungen für Vertragsgemeinden ebenfalls in entsprechenden Reglementen der Delegiertenversammlung zu definieren.

Organisation

Neben den allgemeinen Bestimmungen werden in diesem Abschnitt insbesondere die verschiedenen Verbandsorgane aufgeführt und deren jeweilige Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert.

Wie bisher ist das Personal des Verbands dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt und untersteht dem kantonalen Personalgesetz. Dadurch werden die Kontinuität gegenüber heute sowie die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen und die damit einhergehenden Anstellungsbedingungen der Belegschaft sichergestellt.

Die Befugnisse der Verbandsmitglieder werden in Art. 7 geregelt und beschränken sich auf das Notwendigste. Die **Gemeinden** bestimmen zum einen ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und entscheiden zum anderen über neue Ausgabenbeschlüsse, welche die Finanzkompetenzen der übrigen Verbandsorgane übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist. Schliesslich müssen auch wesentliche

Änderungen der Verbandsordnung von den Mitgliedsgemeinden genehmigt werden.

Oberstes und strategisches Lenkungsorgan des Verbands ist die **Delegiertenversammlung (DV)**. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei sich die Stimmkraft der einzelnen Delegierten nach der Einwohnerstärke ihrer Gemeinde richtet (Art. 8). Dabei haben kleinere Gemeinden eine im Vergleich zur Einwohnerzahl überproportionale Vertretung, so dass die beiden grössten Mitgliedsgemeinden Schaffhausen und Neuhausen die anderen Gemeinden nicht überstimmen können. Die DV übt die verbandsinterne Oberaufsicht aus und genehmigt das Budget, den Finanzplan und die Betriebsrechnung. Ferner obliegt ihr die Wahl der Betriebskommission und der Revisionsstelle, die Beschlussfassung über neue Ausgaben über 200'000 Franken sowie der Erlass von Reglementen (Art. 9). Die organisatorischen Einzelheiten werden in Art. 10 ff. geregelt.

Ausführendes bzw. operatives Organ des Verbands ist die **Betriebskommission** zusammen mit der **Betriebsleitung**. Sie ist als Fachgremium konzipiert und soll die notwendige technische, betriebliche, ökologische, juristische und finanzielle Expertise in sich vereinigen, wobei die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall als grösste Verbandsmitglieder Anspruch auf je einen Sitz haben. Die restlichen Sitze stehen zur Disposition und werden von allen Verbandsgemeinden nach Bedarf und Eignung der Kandidierenden besetzt (Art. 13). Sie ist insbesondere für den Vollzug der Beschlüsse der DV zuständig und übernimmt im Übrigen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören in erster Linie der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen. Ne-

ben der Beschlussfassung über gebundene Ausgaben ist sie auch befugt, neue Ausgaben bis zu 200'000 Franken in eigener Kompetenz zu beschliessen (Art. 14). Die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane werden in Anhang 2 der Verbandsordnung tabellarisch dargestellt.

In Zukunft soll zudem auf eine verbandseigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden. Stattdessen ist eine **Revisionsstelle** zu bestellen, welche die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wahrnimmt (Art. 19/20).

Verbandsanlagen

Bau (Art. 21) und Betrieb (Art. 22) der Anlagen erfolgt auf Grundlage von ausgearbeiteten und von den zuständigen Organen genehmigten Projekten sowie nach ökologischen Grundsätzen. Derzeit umfasst der Abfallbereich die Kehrrechtbehandlungsanlage Hard in Beringen sowie die Deponie Pflumm in Gächlingen.

Finanzierung und Finanzhaushalt

Haupteinnahmequelle des Abfallverbands sind die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall (inkl. Deponie). Daneben finanziert er sich durch Erträge aus dem Verkauf von Energie oder der Vermarktung bzw. Verwertung von Wertstoffen (Art. 24).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie der heutige Kläranlageverband soll auch der künftige Abfallverband dem Recht des Kantons Schaffhausen unterstehen (Art. 25). Das erscheint gerechtfertigt, liegt doch die überwiegende Mehrheit der künftigen Verbandsmitglieder im Kanton Schaffhausen. Ebenso befinden sich die Verbandsanlagen dort. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung durch die Behörden des Kantons Schaffhausen erfolgt (Art. 27). Der Rechtsschutz so-

wohl von Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband und untereinander als auch von Dritten gegenüber dem Verband ist in Art. 28 bis 31 geregelt.

Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen

Grundlegende Änderungen (nicht bloss redaktionelle Anpassungen und dergleichen) der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder (Art. 32). Demgegenüber befindet die Delegiertenversammlung über die Modalitäten und Einzelheiten der Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband (Art. 33). Ein Austritt einzelner Verbandsmitglieder ist zwar möglich, darf hingegen nicht zum Nachteil des Verbands gereichen bzw. kann allfällige Entschädigungspflichten der austretenden Gemeinde zur Folge haben (Art. 34). Eine Auflösung ist ebenfalls nur aus wichtigen Gründen möglich und bedarf eines Quorums von drei Vierteln (Art. 35).

Exkurs: Organisations- und Betriebsreglement

Wie einleitend dargelegt, ist die Zweckbestimmung in der Verbandsordnung vergleichsweise rudimentär gehalten, um die nötige Flexibilität zu wahren und möglichst schnell auf allfällige Entwicklungen im Bereich der Abfallentsorgung reagieren zu können. Man kommt jedoch nicht umhin, die konkreten Leistungen und Angebote des Verbands sowie die Einzelheiten des Verhältnisses zwischen Verband und Gemeinden detaillierter zu regeln. Hier kommt das sogenannte Organisations- oder Betriebsreglement ins Spiel. Darin sollen zum Beispiel die Leistungen des Verbands und die betriebliche Organisation der Abfallwirtschaft festgehalten werden. Dazu gehört unter anderem die Art der Anlieferung der Abfallfraktionen, namentlich Beschaffenheit, Mengenerfassung und Qualitätskontrolle derselben. Neben den

Einzelheiten der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Information der Bevölkerung und weiteren Vollzugsbestimmungen bilden die Bemessung oder Festlegung der Gebühren einen wichtigen Bestandteil des Reglements. Das Reglement wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

«Abwasserverband Röti»

Da die bisherige Verbandsordnung KAV revidiert und auf den künftigen Abfallverband zugeschnitten werden soll, muss für den Abwasserverband Röti eine neue Verbandsordnung geschaffen werden. Nachfolgend sind die wichtigsten Eckpunkte erläutert.

Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 2)

Zusammenschluss und Verbandszweck

Die Bezeichnung der Körperschaft, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt.

Der Hauptzweck des Verbands besteht im Betrieb der zentralen ARA Röti sowie in der Entgegennahme bzw. Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet (Art. 2). Auch hier besteht weiterhin die Möglichkeit von Vertragsgemeinden (Art. 3 Abs. 1), wobei neue Verbandsmitglieder einen Anspruch auf Anschluss an die ARA Röti haben (Art. 3 Abs. 2).

Organisation

Anzahl und Struktur der Verbandsorgane (Art. 5) unterscheiden sich nicht vom Abfallverband «RESU», weshalb im Wesentlichen auf die Ausführungen in Ziff. 4.1.1.2 verwiesen werden kann. Dasselbe gilt für das Personal des Verbands. Im Folgenden wird daher bloss auf die Unterschiede eingegangen und diese näher erläutert.

Der grösste Unterschied besteht sicherlich

in der Beschlussfassung bzw. Entscheidungsfindung innerhalb der DV. Hier gibt es im Abwasserverband Röti eine Kaskade verschiedener Beschlusskategorien, die unterschiedliche Anforderungen für das Zustandekommen nach sich ziehen (Art. 9). Beschlüsse über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben im Sinne von Art. 10 lit. e sowie über die Festlegung des Kostenverteilers - mithin Beschlüsse, die unmittelbare Kostenfolgen für die einzelnen Gemeinden haben - bedürfen demnach neben der Mehrheit der Delegiertenstimmen zusätzlich einer mehrheitlichen Zustimmung der an der DV vertretenen Gemeinden. Durch dieses sog. «Gemeindemehr» soll die Hürde für kostenintensive Entscheide der DV, welche insbesondere für kleinere Gemeinden weitreichende Folgen haben können, erhöht werden. Im Sinne eines Ausgleichs wird dieser qualifizierten Beschlussfassung ein Vetorecht der Stadt Schaffhausen gegenübergestellt, die als mit Abstand grösste Verbandsgemeinde auch den grössten Teil der Kosten trägt. Die übrigen Entscheide der DV werden demgegenüber mit einfachem Mehr der Delegiertenstimmen gefasst.

Auch die Bestimmungen zur Betriebskommission und Betriebsleitung unterscheiden sich einzig in Bezug auf die Sitzansprüche einzelner Gemeinden vom Abfallverband «RESU». Neben der Stadt Schaffhausen als grösste Verbandsgemeinde und Neuhausen am Rheinflall als Standortgemeinde der ARA Röti haben auch die Zürcher Gemeinden Anrecht auf ein Mitglied in der Betriebskommission (Art. 14 Abs. 2 lit. c). Im Übrigen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebskommission und der Betriebsleitung weitestgehend dieselben wie im Abfallbereich. Dasselbe gilt ebenso für die Revisionsstelle.

Verbandsanlagen

Diese umfassen die zentrale Abwasserreinigungsanlage Röti in Neuhausen am Rheinflall und den dazugehörigen Sammelkanal. Der Bau und Betrieb dieser Anlagen erfolgt demgegenüber nach denselben Prinzipien wie im Abfallbereich.

Aufgaben der Verbandsgemeinden

In diesem Abschnitt ergeben sich wohl die grössten Unterschiede zum Abfallverband «RESU», was sicherlich auf die Besonderheiten bei der Abwasserbehandlung bzw. die anlagentechnischen und betrieblichen Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Verbandsgemeinden und der zentralen ARA zurückzuführen ist. Die Pflichten der Verbandsgemeinden erstrecken sich von der Beachtung der allgemeinen Verbandsvorgaben, über die Mitwirkung bei der Erstellung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der Vermeidung von Fremdwasser (Art. 25), bis hin zur Einhaltung der Beschaffenheit und Qualität der Abwässer, welche der ARA zugeführt werden (Art. 26). Zu Letzterem gehört insbesondere die Genehmigungspflicht für die Nutzung des Abwassers zur Wärmegewinnung im Kanalisationsnetz einer Mitgliedsgemeinde. Um die Einhaltung der Verbandsvorgaben verlässlich überprüfen zu können und um die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, werden dem Verband entsprechende Kontrollrechte (Art. 27) sowie Sanktionsmöglichkeiten (Art. 28) eingeräumt.

Finanzierung

Die Erfüllung der Verbandsaufgaben wird mehr oder minder unmittelbar durch die Verbandsmitglieder finanziert. So werden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Verbandsanlagen anteilmässig auf die Mitglieder verteilt (Art. 29). Hinsichtlich der Betriebskosten gilt,

dass sämtliche Subventionen, Erträge etwa aus der Stromproduktion, Starkverschmutzergebühren und sonstige Beiträge Dritter zunächst in Abzug gebracht werden, bevor die verbleibenden Kosten in Anwendung eines von der DV zu bestimmenden Schlüssels auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt bzw. diesen in Rechnung gestellt werden (Art. 31/32).

In Bezug auf Investitionskosten gilt demgegenüber in erster Linie das Verursacher- bzw. Nutzniesserprinzip. Die Investition ist demnach von jenen Mitgliedern zu tragen, die sie verursachen oder den grössten Nutzen daraus ziehen. Für alle übrigen Investitionsaufwendungen, die sämtlichen Verbandsmitgliedern zugutekommen, gelangt wiederum der Verteilschlüssel zur Anwendung (Art. 33). Der Verteilschlüssel beruht auf der Einwohnerstärke der einzelnen Verbandsgemeinden und muss periodisch auf Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden (Art. 35).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ausgehend von den Sanktionsmöglichkeiten gegen einzelne, fehlbare Verbandsgemeinden ist folgerichtig auch der Rechtsschutz der Gemeinden gegenüber dem Verband stärker ausgebaut als beim Abfallverband (Art. 42). Darüber hinaus gibt es jedoch keine nennenswerten Unterschiede.

Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen

Da die Auflösung des Verbandes für ein einzelnes Mitglied weitaus schwerwiegendere Folgen haben kann als beim Abfallbereich, gel-

ten hierfür auch strengere Voraussetzungen, indem Einstimmigkeit verlangt wird (Art. 46).

Organigramm

Die Organisationsstruktur bzw. die Organe der beiden Verbände «RESU» und «Röti» weisen keine wesentlichen Unterschiede auf, weshalb die nachfolgende Grafik stellvertretend für beide Verbände gilt. Es handelt sich dabei um eine schematische Darstellung der Organisation innerhalb des jeweiligen Verbandes.

Oberstes Organ ist wie bereits ausgeführt die Delegiertenversammlung (DV). Sie stellt das Verbandspräsidium, wählt die Mitglieder der Betriebskommission (mind. 3) und bestimmt dessen Präsidium. Die Betriebskommission wählt wiederum die Betriebsleitung, der die betriebliche Verantwortung über die Verbandsanlagen sowie die personelle Füh-



Abbildung 1: Darstellung der neuen Verbandsstrukturen

rung der Belegschaft obliegt. Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig, wird indes ebenfalls von der DV bestimmt.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Reorganisation des Kläranlageverbands und insbesondere die Trennung der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung in zwei eigenständige, kantonsübergreifende Organisationen, denen neben den bisherigen Verbandsmitgliedern weitere Gemeinden beitreten sollen, erfordert verschiedene Genehmigungsschritte und Beschlüsse auf Verbands-, Gemeinde- und Kantonsstufe. Daraus ergeben sich zahlreiche Abhängigkeiten und wechselseitigen Bedingungen, weshalb die einzelnen Beschlussfassungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert werden müssen.

Rechtliche Abwicklung

Trennung der Bereiche Abwasser und Abfall in separate Verbände

Um die gewünschte Trennung von Abfall- und Abwassergeschäft zu erreichen, wäre es grundsätzlich denkbar, den bestehenden Kläranlageverband aufzulösen und zwei neue Verbände zu gründen, denen jeweils eine der beiden Sparten zugewiesen wird. Hier wird hingegen ein anderer Ansatz gewählt, indem gewissermassen eine Abspaltung bzw. Auslagerung eines Bereichs aus dem heutigen Verband in ein neues Gebilde erfolgt.

Trennung der Bereiche Abwasser und Abfall in separate Verbände:

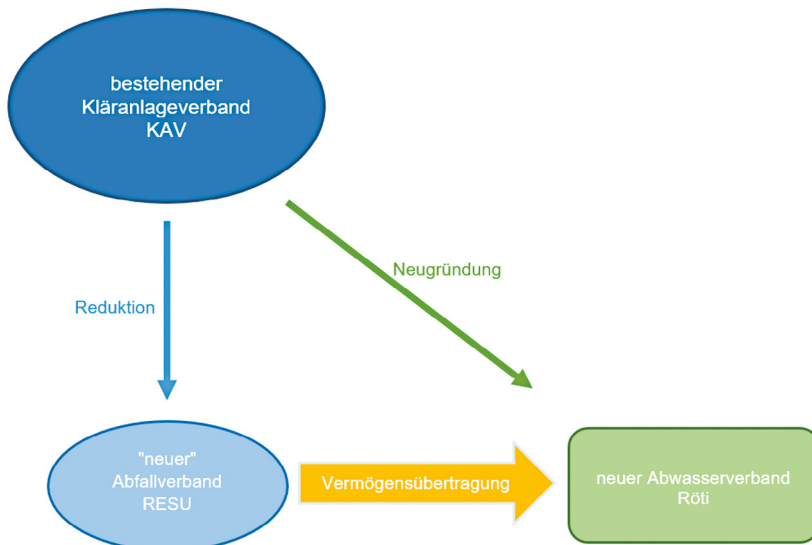


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Umsetzung der Reorganisation

Demnach wird der Kläranlageverband in seiner heutigen Gestalt reformiert. Es findet eine Redimensionierung der Verbandsorganisation bzw. eine Reduktion des Verbandszwecks auf die Behandlung, Entsorgung und Deponierung von Siedlungsabfall sowie die Verwertung von Wertstoffen statt. Um dies zu erreichen, muss die bestehende Verbandsordnung des KAV einer Totalrevision unterzogen werden.

Gleichzeitig muss für den Abwasserbereich, welcher separat geführt werden soll, ein neuer Verband gegründet werden. Dies erfordert wiederum die Genehmigung der Verbandsordnung und damit einhergehend den Beitritt der Mitglieder zum neuen Verband. In diesem Zuge sind die bestehenden Anlageteile des heutigen Kläranlageverbands, die der Abwasserreinigung dienen, auf den neuen Verband zu übertragen.

Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbands musste zunächst der vorgesehenen Totalrevision der Verbandsordnung des KAV zustimmen und den entsprechenden Entwurf der neuen Verbandsordnung «RESU» zuhanden der Gemeinden verabschieden. Gemäss Art. 36 Verbandsordnung KAV bedarf jede Änderung der Verbandsordnung der Ratifikation durch die Verbandsgemeinden.

Gleichzeitig hat die Verwaltungskommission den Entwurf der Verbandsordnung des neuen «Abwasserverbandes Röti» in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und der Übertragung der Anlageteile auf den neuen Verband zugestimmt. Die Zustimmung zur

Gründung eines neuen Verbands erfolgt nicht von der bisherigen Verwaltungskommission, sondern durch die neuen Verbandsmitglieder.

Die entsprechenden Beschlüsse der Verwaltungskommission vom 24. November 2025 (Reform Verbandsordnung KAV und Vermögensübertragung) hängen unmittelbar mit der Neugründung des Abwasserverbands zusammen und stehen deshalb unter Vorbehalt des Zustandekommens des Letzteren.

Notwendige Beschlüsse auf Gemeindeebene

Die Totalrevision der Verbandsordnung KAV bzw. Anpassung zur Verbandsordnung des Abfallverbandes «RESU» bedarf der Zustimmung durch die beteiligten Verbandsgemeinden (vgl. Art. 36 Verbandsordnung KAV). Diese erfolgt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen² durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Am Beispiel der Stadt Schaffhausen oder der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss lässt sich ablesen, dass derartige Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen³.

Bei den Zürcher Gemeinden bestimmt das Gemeindegesetz des Kantons Zürich⁴ die Zuständigkeit. Danach gilt für den Beitritt zu einem Zweckverband bzw. bei Änderungen der Verbandsordnung das obligatorische Referendum. Die Gemeindeordnung sieht unter Artikel 9 Ziffer 5 zudem vor, dass der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind.

²Art. 105 Abs. 2 GG SH (SHR 120.100)

³Vgl. Art. 25 lit. i der Stadtverfassung Schaffhausen (RSS 100.1); Art. 14 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss (Ordnungsnr. 101.000)

⁴§ 79 GG ZH (Ordnungsnr. 131.1)

Die übrigen Gemeinden (bisherige Vertragsgemeinden und Dritte) treten dem Abfallverband «RESU» durch Genehmigung der Verbandsordnung bei⁵, wobei sich auch hier die Zuständigkeit nach dem Schaffhauserischen Gemeindegesetz und den einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen richtet.

Dasselbe gilt ebenfalls in Bezug auf die Gründung und den Beitritt zum neuen «Abwasserverband Röti». Auch hier sind es die zuständigen Gemeindegremien, die unter Referendumsvorbehalt ihre Zustimmung erteilen.

Angesichts dessen sind nach dem Grundsatzbeschluss in der Verwaltungskommission in jeder betroffenen Gemeinde entsprechende Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates zu verabschieden und auf den politischen Prozess zu schicken. Gemeinden, die den Beitritt zu einem oder beiden Verbänden ablehnen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen und müssen infolgedessen für alternative Lösungen besorgt sein.

Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene

Zusammenschlüsse zu einem Zweckverband bzw. die Änderung und Anpassung bestehender Verbandsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat⁶. Da es sich sowohl beim Abfallverband «RESU» als auch beim «Abwasserverband Röti» um kantonsübergreifende Verbände handelt, sind entsprechend die Genehmigungen bei den Regierungsräten aller beteiligter Kantone einzuholen.

Ferner bedarf die Zusammenarbeit von Gemeinden über die Kantonsgrenze hinaus einer rechtlichen Grundlage in Form eines Staatsvertrags zwischen den betroffenen Kantonen. Zwischen Schaffhausen und Zürich besteht bereits ein solcher für den Kläranlageverband. Er ist hingegen nicht auf die neue Organisationsform des Abfallverbands zugeschnitten und müsste entsprechend überarbeitet bzw. auf die vorgesehene Lösung angepasst werden. Hinzu kommt, dass beim neuen Abwasserverband auch Gemeinden aus dem Kanton Thurgau beteiligt sein sollen. Ein tripartiter Staatsvertrag zwischen den Kantonen Schaffhausen, Zürich und Thurgau existiert hingegen noch nicht. Dieser wird entsprechend erst noch von den aufgeführten Kantonen aufgesetzt und verabschiedet werden. Der Prozess zur Anpassung bzw. Verabschiedung der erforderlichen Staatsverträge kann parallel zum politischen Prozess in den Gemeinden gestartet und abgeschlossen werden.

⁵Art. 105 Abs. 1 GG SH (SHR 120.100)

⁶Art. 105 Abs. 3 GG SH (SHR 120.100)

Finanzielle Abwicklung

Nicht nur im rechtlichen Sinne gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Bedingungen, die es zu beachten gilt. Auch im Hinblick auf die Finanzen eröffnen sich verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten und tun sich grundlegende Fragestellungen auf, die beantwortet werden müssen.

Beitritt zum Abfallverband «RESU»

Wie weiter oben ausgeführt, bestehen für die eintretenden Gemeinden in finanzieller Hinsicht keinerlei Hürden für den Beitritt zum Abfallverband «RESU». Auf einen Einkauf wird bewusst verzichtet. Die finanziellen Verpflichtungen der eintretenden Gemeinden gelten lediglich für die Zukunft. Sie werden in erster Linie über den Entsorgungspreis bzw. über das Geschäft mit der Deponie und den Wertstoffen am Erfolg des Verbandes partizipieren.

Neugründung und Beitritt zum «Abwasserverband Röti»

Die Erweiterung der Verbandsmitglieder der ARA Röti betrifft ausschliesslich bisherige Vertragsgemeinden. Neben den angestammten vier Mitgliedsgemeinden sollen (vorerst) bloss jene Gemeinden dem neuen Abwasserverband Röti angehören, die bereits heute ihr Abwasser in diese Kläranlage zuführen und dort reinigen lassen. Das bedeutet wiederum, dass sämtliche Mitglieder des neuen Abwasserverbands entweder am Bau und Betrieb der Verbandsanlagen unmittelbar selbst beteiligt waren oder im Zeitpunkt des Anschlusses vertraglich verpflichtet wurden, einen anteilmässigen Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten. In der Folge beteiligten sich auch die Vertragsgemeinden über den Kostenschlüssel an den Kosten des Betriebs der Kläranlage.

In Anbetracht dessen haben die designierten Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Röti allesamt ihre Beiträge zum Verbandsbeitritt bereits geleistet. Ein erneuter Einkauf ist somit nicht erforderlich und entfällt von vornherein.

Rückerstattung überschüssigen Eigenkapitals an bisherige Mitglieder

Die Verwaltungskommission hat bereits früh im Projekt den Grundsatz gefasst, die Hürden für den Einstieg weiterer Gemeinden in die neuen Verbände möglichst gering zu halten. Um dies zu ermöglichen, soll der Beitritt neuer Gemeinden ohne Einkauf erfolgen. Die finanzielle Situation der KBA Hard inkl. Deponie Pflumm wurde im Herbst 2025 im Detail analysiert. Dabei zeigte sich, dass der Verband einerseits über ein hohes Eigenkapital verfügt und die bisherigen Verbandsgemeinden andererseits in der Vergangenheit à-fond-perdu Beiträge geleistet haben. Ein Teil des überschüssigen Verbandsvermögens kann herangezogen werden, um die bisherigen Verbandsgemeinden für ihre Aufwendungen in der Vergangenheit zu entschädigen und insbesondere die im Rahmen der finanziellen Sanierung des Verbandes in den Jahren 2015 bis 2019 geleisteten Sondereinlagen zurückzuerstatten. Mit der anteilmässigen Rückerstattung von gesamthaft 3.2 Mio. Franken an die Gemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinflall, Feuerthalen und Flurlingen verbleibt gemäss Planbilanz per 1.1.2027 für den neuen Verband «RESU» ein Eigenkapital von 1.8 Mio. Franken.

Bar- und Sacheinlagen in die neuen Verbände

Es ist vorgesehen, dass die neuen Verbände per 1. Januar 2027 ihren Betrieb aufnehmen. Ausgehend von den heutigen Kennzahlen und in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals sowie der prognostizierten Ertragslage ergeben sich folgende Anfangsbilanzen:

Planbilanz per 1. Januar 2027 RESU	
Position	Betrag (in Mio. Franken; gerundet)
Finanzvermögen	11.1
Verwaltungsvermögen	9.6
Total Aktiven	20.7
Fremdkapital (hauptsächlich Rückstellungen)	18.9
Eigenkapital	1.8
Total Passiven	20.7

Tabelle 1: Prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abfallverbands «RESU»

Planbilanz per 1. Januar 2027 Röti	
Position	Betrag (in Mio. Franken; gerundet)
Finanzvermögen	1.1
Verwaltungsvermögen	0
Total Aktiven	1.1
Fremdkapital	0.9
Eigenkapital	0.2
Total Passiven	1.1

Tabelle 2: Prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abwasserverbands «Röti»

In Bezug auf den neuen Abwasserverband kann festgehalten werden, dass die Ertragslage systembedingt stabil bleibt bzw. weder Gewinne noch Verluste erwirtschaftet werden, da die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden Betriebskosten der ARA auf die Verbandsgemeinden umgelegt werden. Insofern handelt es sich hierbei gewissermassen um ein Nullsummenspiel.

Demgegenüber ist die Abfallentsorgung ein Mengengeschäft und hängt neben den von den Gemeinden gelieferten Tonnagen auch von der akquirierten Deponiemenge und weiteren Faktoren (z.B. Vergütung für Wertstoffe) ab. Über die zu erwartenden Erträge in den kommenden Jahren gibt der Finanzplan Auskunft. Dieser zeigt die folgende Entwicklung der Betriebsergebnisse (siehe Abbildung 3):

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die beiden Verbände «RESU» und «Röti» ausreichend dotiert sind und infolgedessen über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um auch in Zukunft ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt besonders mit Blick auf die Kosten der Rekultivierung und Deponienachsorge, für die entsprechende Rückstellungen gebildet wurden (insgesamt Fr. 17.4 Mio.). Ausserdem verfügen beide Verbände über ausreichende freie Eigenkapitalreserven mit denen allfällige Unvorhersehbarkeiten abgedeckt werden könnten.

Personalrechtliche Entwicklung

Für das Personal ergeben sich keine massgebenden Änderungen. Bereits heute wird in Art. 5 der Verbandsordnung (RSS 730.1) festgehalten, dass die Arbeitnehmer/-innen des Verbands rechtlich dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt sind. An diesem Grundsatz wird auch in den neuen Verbänden festgehalten (vgl. Art. 6 der Verbandsordnung «RESU» bzw. Art. 7 der Verbandsordnung Röti). Insofern geniessen die Mitarbeitenden eine Bestandesgarantie in Bezug auf ihre Anstellungen. Die Konditionen bleiben gleich.

Die konkrete rechtliche Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220), die ergänzend und subsidiär zum kantonalen PersG zur Anwendung gelangen. Art. 333 OR regelt den Übergang von Arbeitsverhältnissen im Falle einer Übertragung von Betrieben oder einzelnen Betriebsteilen auf einen Dritten. Danach geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten

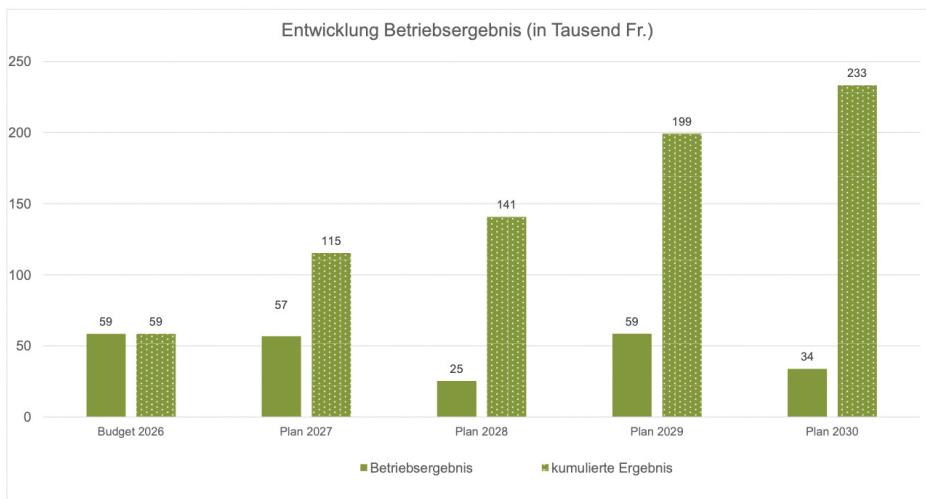


Abbildung 3: Finanzplan des Abfallverbands «RESU» für die ersten vier Betriebsjahre

und Pflichten auf den Erwerber über, sofern die betroffenen Arbeitnehmenden dies nicht ausdrücklich ablehnen. Bei Ablehnung durch die Arbeitnehmerseite wird das Arbeitsverhältnis auf den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst. Darüber hinaus sind auch die Informationspflichten gemäss Art. 333a OR zu beachten.

Der bisherige Kläranlagenverband wird auf die Aufgabengebiete der KBA Hard und der Deponie Pflumm reduziert. Für die dort tätigen Mitarbeitenden bedeutet dies im Kontext ihres Arbeitsverhältnisses, dass sie nach wie vor beim selben – zwar organisatorisch und strukturell modifizierten – Verband tätig sind.

Demgegenüber wechselt die Belegschaft der ARA Röti gestützt auf Art. 333 OR zum neuen Abwasserverband und begründet mit diesem ein neues, öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis nach den bisherigen Konditionen gemäss städtischem Vorbild. Um allfällige Nachteile bei Ansprüchen, die in direktem Zusammenhang mit dem Dienstalter stehen (Kündigungsschutz und -fristen, Dienstaltersgeschenke, usw.), zu vermeiden, soll vertraglich festgehalten werden, dass die Anstellungsdauer beim «alten» Kläranlagenverband beim neuen Anstellungsverhältnis mit dem Abwasserverband Röti angerechnet wird.

Umsetzung und Zeitplan

Nachdem der bisherige Verband die notwendigen Beschlüsse gefasst hat, haben nun die einzelnen Gemeinden (bisherige und neue Verbandsmitglieder) über den Beitritt zum Verband bzw. die Änderung der Verbandsordnung zu beschliessen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Kompetenzordnungen jeder Gemeinde. Danach muss das Ganze noch von den beteiligten Kantonen

formell genehmigt werden. Der Zeitplan sieht im Detail wie folgt aus (siehe Abbildung 4):

Ausgehend vom derzeitigen Zeitplan ist vorgesehen, dass die neuen Verbände per 1. Januar 2027 ihren Betrieb aufnehmen. Ab diesem Zeitpunkt gelten sämtliche Gemeinden, die der vorliegenden Vorlage zugestimmt haben, als vollwertige Verbandsmitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

FAZIT

Mit der Reorganisation des heutigen Kläranlagenverbandes und der Aufgabenteilung auf zwei eigenständige Verbände werden die Abwasser- und insbesondere die Abfallbewirtschaftung im mittleren Kantonsteil und der angrenzenden Umgebung langfristig auf eine stabile Basis gestellt. Die organisatorischen Anpassungen bilden die Grundlage für Optimierung in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die regionale Abfallentsorgung auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden sicherzustellen. Im Abwasserbereich wird das bewährte System fortgeführt und die Zusammenarbeit durch die Integration der bisherigen Vertragsgemeinden zusätzlich gestärkt.

VERBANDSORDNUNG «RECYCLING
UND ENTSORGUNG SCHAFFHAUSEN
UND UMGEBUNG – RESU»

I. Zusammenschluss und Verbandszweck

Art. 1 Verbandsbildung

- 1 Unter der Bezeichnung «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (GG SH) vom 17. August 1998.
- 2 Sitz des Verbandes ist Schaffhausen.
- 3 Mitglieder sind die im Anhang 1 aufgeführten Gemeinden. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband verfolgt nachfolgende Zwecke:
 - a) Nachhaltige Behandlung, Verwertung und Deponierung von Abfällen und Wertstoffen;
 - b) Langfristige Sicherstellung der Entsorgung der brennbaren Abfälle, der Schlacke und der Sonderabfälle aus den Haushaltungen im Verbandsgebiet (Siedlungsabfall);
 - c) Erbringung von Dienstleistungen im Entsorgungs- und Recyclingbereich.
- 2 Der Verband ist im Rahmen dieser Verbandsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen und in den Schranken des Gesetzes verwerten bzw. entsorgen.
- 3 Der Verband kann die einzelnen Aufgaben selber durchführen oder von Dritten ausführen lassen. Er kann Entsorgungs-, Verwertungs- und Deponieanlagen bauen, betreiben, erwerben oder sich an solchen beteiligen.
- 4 Der Verband kann Liegenschaften erwerben und veräussern. Er kann darüber hinaus

alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die den Zweck des Verbandes fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

- 5 Die Einzelheiten zur Verwirklichung des Verbandszwecks sind in entsprechenden Reglementen festzuhalten.

Art. 3 Weitere Zusammenarbeit

- 1 Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.
- 2 Bei Aufnahme einer neuen Gemeinde in die Verbandsmitgliedschaft richtet sich das Verfahren nach Art. 33.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

- Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
 - b) die Delegiertenversammlung;
 - c) die Betriebskommission;
 - d) die Revisionsstelle.

Art. 5 Organisatorische Bestimmungen

- 1 Alle Beschlüsse und die wesentlichen Grundzüge der Verhandlungen der in Art. 4 lit. b) bis d) genannten Organe sind zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- 2 Das Protokoll ist vom Sekretariat zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6 Personal

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verbandes sind rechtlich dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt. Es findet das Personalgesetz des Kantons Schaffhausen Anwendung. Die Anstellungen

werden vom Personaldienst der Stadt Schaffhausen begleitet.

B. Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung und beschliessen über:

- a) neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (gemäss Art. 9 lit. e);
- b) wesentliche Änderungen der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen. Es kommen die Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde zur Anwendung. Art. 32 dieser Verbandsordnung sowie das Erfordernis der Zustimmung durch kantonale Instanzen und Behörden bleiben vorbehalten.

C. Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

- 1 Jede Verbandsgemeinde entsendet je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl obliegt dem zuständigen Organ der Verbandsgemeinde.
- 2 Ist die Vertretung der Verbandsgemeinde in der Delegiertenversammlung verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.
- 3 Jede Delegierte und jeder Delegierter hat auf 4000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend ist die jährliche kantonale Einwohnerstatistik.

Art. 9 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen;
- b) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3;
- c) Beschlussfassung über das Budget und Erlass eines Finanzplanes für mindestens fünf Jahre inkl. jährlicher Nachführung;
- d) Genehmigung der Betriebsrechnung und der Verwendung des Jahresergebnisses, des Geschäftsberichts sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 3 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 500'000 Franken, sofern nicht die Betriebskommission dafür zuständig ist. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von 1 Mio. Franken oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von 200'000 Franken, so können 500 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehren die Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben über 3 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 500'000 Franken bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden;
- f) Festlegung von Finanzierungsgrundsätzen und Erlass des Gebührenreglements;

- g) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und Ernennung des Präsidiums;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Abnahme von Bauabrechnungen;
- j) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 10 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Sekretariat auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Sekretariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 11 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal im Jahr (Budget und Jahresrechnung);
 - b) auf Verlangen der Betriebskommission;
 - c) auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.
- 2 Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidium durch Zustellung der Traktandenliste samt dazugehöriger Unterlagen einzuladen.

Art. 12 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller möglichen Stimmen nach Art. 8 Abs. 3 anwesend ist. Die Sitzungs- und Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium.
- 2 Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn ihm neben dem einfachen Mehr mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten zustimmt.
- 3 Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst

werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

D. Betriebskommission und Betriebsleitung

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2 Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall als grösste Verbandsgemeinden steht je ein Sitz in der Betriebskommission zu. Die jeweiligen Exekutiven haben hierzu ein Vorschlagsrecht.
 - b) Die verbleibenden Sitze stehen sämtlichen Verbandsgemeinden zur Disposition und können auf ihren Vorschlag hin besetzt werden.
 - c) Der zuständigen kantonalen Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung (Interkantonales Labor; IKL) steht das Recht zu, jeweils eine Vertretung als Beobachter mit beratender Stimme, ohne Antragsrecht, zu entsenden.
- 3 Die Betriebskommission ist so zu besetzen, dass sie über die notwendigen technischen, betrieblichen, ökologischen, juristischen und finanziellen Fachkenntnisse verfügt.
- 4 Die Betriebskommission wählt ihr Vizepräsidium und konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Sekretariat wird vom Sekretariat der Delegiertenversammlung besorgt.
- 5 Die Betriebsleitung und das Sekretariat nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- 6 Die Mitglieder der Betriebskommission können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Sie nehmen an den Verhand-

lungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

7 In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, tagt ein Ausschuss bestehend aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Betriebskommission. Das Sekretariat kann beigezogen werden. Der Ausschuss orientiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung.

8 Die Betriebskommission kann weitere Ausschüsse bilden.

Art. 14 Zuständigkeiten

Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung der Sitzungen und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;
- d) Aufsicht über den Betrieb der Verbandsanlagen;
- e) Wahl der Betriebsleitung;
- f) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist oder an die Betriebsleitung delegiert wurde;
- g) Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzung des Verbandes und der Kapazität der Verbandsanlagen, vorbehaltlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 lit. b);
- h) Ausarbeitung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge, soweit dies nicht an die Betriebsleitung delegiert wurde;

j) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern die Betriebskommission von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellem Beschluss dazu ermächtigt worden ist;

k) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten daran;

l) Überwachung der Bauausführung im Rahmen der Projekte und der genehmigten Kredite;

m) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;

n) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 200'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 50'000 Franken;

o) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben; insbesondere über Ausgaben, die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Verbandsordnung oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;

p) Erlass von Ausführungsvorschriften und Weisungen;

q) Behandlung von Einsprachen;

r) Beschluss und Vollmachterteilung zur Prozessführung;

s) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.

2 Die Betriebskommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Betriebsleitung delegieren. Der Rahmen für die Delegation von Ausgabenbefugnissen wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

1 Die Betriebskommission tritt zusammen:

a) auf Einladung des Präsidiums;

b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;

- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde in-
nert zwei Monaten.
- 2 Die Betriebskommission ist beschlussfähig,
wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend
ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme
des Präsidiums doppelt.
- 3 Im Übrigen regelt die Betriebskommission
die Einberufung zu Sitzungen sowie den Gang
der Beratungen selbst in einer Geschäftsord-
nung.

Art. 16 Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigung

- 1 Das Präsidium der Betriebskommission ver-
tritt den Verband nach aussen. Es leitet die
Sitzungen und Verhandlungen der Betriebs-
kommission.
- 2 Für den Verband zeichnen kollektiv zu zwei-
en: Das Präsidium der Betriebskommission
mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung
bzw. das Vizepräsidium mit dem Sekretariat
oder der Betriebsleitung.

Art. 17 Betriebsleitung

- 1 Die technische und operative Leitung der
Verbandsanlagen sowie die Führung des
Personals obliegt der Betriebsleitung. Deren
Aufgaben und Kompetenzen werden in einem
Pflichtenheft durch die Betriebskommission
festgehalten.
- 2 Die Betriebsleitung selbst untersteht der
Betriebskommission.

Art. 18 Rechnungsführung

Der Verband untersteht den Vorschriften des
Gemeindeggesetzes des Kantons Schaffhau-
sen über den Gemeindehaushalt und das
Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Ge-
meindeggesetz). Die Delegiertenversammlung
kann ergänzende Weisungen erlassen.

E. Revisionsstelle

Art. 19 Wahl

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt jährlich
eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle ist ein externes Revi-
sionsunternehmen im Sinne des Revisions-
aufsichtsgesetzes, das als Revisionsexperte
zugelassen ist. Die Revisionsstelle muss vom
Verband im Sinne von Art. 728 OR unabhängig
sein.

Art. 20 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat den Voranschlag, die
Kreditverwendung, die jährliche Betriebs-
rechnung und den Kostenverteiler für die
Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetz-
mässigkeit hin zu prüfen und der Delegier-
tenversammlung hierüber schriftlich Bericht
und Antrag zu stellen.

III. Verbandsanlagen

Art. 21 Bau von Anlagen

Bau, Umbau und Erweiterung der Verbands-
anlagen erfolgen aufgrund eines durch die
Verbandsgemeinden bzw. durch die Dele-
giertenversammlung genehmigten und mit
einem Kostenvoranschlag versehenen, allge-
meinen Bauprojektes sowie eines zu diesem
Projekt gehörenden Berichtes der Betriebs-
kommission.

Art. 22 Betrieb der Anlagen

Die Verbandsanlagen sind in gesundheits-
und umweltschutzpolizeilicher Hinsicht ein-
wandfrei zu betreiben und zu erhalten.

Art. 23 Bestehende Anlagen

- 1 Zu den Verbandsanlagen gehören namentlich:
a) die Kehrriechtbehandlungsanlage Hard in Be-
ringen;

- b) die Deponie Pflumm in Gächlingen.
- 2 Die Standortgemeinden verzichten gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

IV. Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 24 Grundsätze

- 1 Die Erfüllung seiner Aufgaben finanziert der Verband durch Gebühren sowie durch Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen und Energie. Die Gebühren sind nach einheitlichen Kriterien so zu bemessen, dass damit sämtliche Kosten des Verbandes, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung der Anlagen sowie einer angemessenen Reserve für den Störfall, gedeckt sind.
- 2 Gewinne und Verluste sind jeweils auf die neue Rechnung vorzutragen.
- 3 Die Abschreibungen sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.
- 4 Der Verband erwirtschaftet angemessene Eigenmittel, um seine langfristige Weiterentwicklung und die Werterhaltung der Anlagen zu sichern.
- 5 Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

V. Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 25 Verbandsangelegenheiten

- 1 Der Gemeindeverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten haftet das Verbandsvermögen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Haftungsgesetzes des Kantons Schaffhausen.

Art. 26 Bau und Betrieb der Verbandsanlagen

Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthält oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

Art. 27 Aufsicht

Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

Art. 28 Anhörungsrecht

Die Verbandsorgane haben die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.

Art. 29 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane

- 1 Gegen Verfügung der Vollzugsorgane (Betriebskommission und Betriebsleitung) kann innert 30 Tagen bei der Betriebskommission Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Einspracheentscheide der Betriebskommission kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

Art. 30 Streitigkeiten zwischen den Gemeinden

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung von Verbandsaufgaben entscheidet, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, die Delegiertenversammlung.

Art. 31 Schutz der Gemeinden gegenüber Verband

Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden.

VI. Kündigungs-, Liquidations- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 7 lit. b) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

Art. 33 Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband

1 In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

2 Bei der Aufnahme neuer Gemeinden sind die bisherigen Gebühren zu überprüfen.

Art. 34 Austritt aus dem Verband

1 Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

2 Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Entsorgung des Siedlungsabfalls auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.

3 Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstanden sind.

4 Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hierfür zu entschädigen.

5 Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

Art. 35 Auflösung des Verbandes

1 Der Verband kann nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, namentlich wenn sein Zweck erfüllt ist, nicht mehr erfüllt werden kann oder anderweitig erfüllt werden kann.

2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsgemeinden.

3 Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

VII. Inkrafttreten

Art. 36

Diese Verbandsordnung ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrichtbeseitigung vom 22. November 1967 und tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch die bisherige Verwaltungskommission und die designierten neuen Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen und Zürich in Kraft.

Anhang 1

Mitglieder des «Kehrichtverbandes Schaffhausen» sind die nachfolgend genannten Gemeinden:

1. Barga
2. Beggina
3. Beringa
4. Dörfli
5. Feuerthalen
6. Flurlina
7. Gächli
8. Hallau
9. Oberhallau
10. Lohn
11. Löhli
12. Merishausen
13. Neuhausen am Rheinfall
14. Neunkirch
15. Schaffhausen
16. Schleithalm
17. Sibli
18. Stetten
19. Thayli
20. Trasadingen
21. Wilchingen

Anhang 2
Überblick der Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane:

Ausgabenart	Neue, einmalige Ausgabe						Neue, wiederkehrende Ausgabe				Gebundene Ausgabe
	<= 200'000	200'001 bis 1'000'000	1'000'001 bis 3'000'000	> 3'000'000	<= 50'000	50'001 bis 200'000	200'001 bis 500'000	> 500'000	gem. Art. 16 Abs. 1 FHG		
Ausgabenhöhe (in Franken)											
Verbandsgemeinden ***		X**	X**	X			X**	X			
Delegiertenversammlung		X	X*			X	X*				
Betriebskommission	X				X					X	
Betriebsleitung	Gemäss Pflichtenheft, welches durch Betriebskommission erstellt wird. Kompetenzen der Betriebsleitung können sich jedoch nur innerhalb des Kompetenzrahmens der Betriebskommission bewegen. Der Rahmen für die an die Betriebsleitung delegierbaren Finanzkompetenzen wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestimmt.										

* Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (500 Stimmberechtigte aus sämtlichen Verbandsgemeinden können innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehren die Durchführung einer Abstimmung über den Ausgabenbeschluss verlangen)

** Sofern das fakultative Referendum zustande kommt

*** Zustimmung der Stimmbewölkerung in Mehrheit der Verbandsgemeinden

VERBANDSORDNUNG «ABWASSERVERBAND RÖTI»

I. Zusammenschluss und Verbandszweck

Art. 1 Verbandsbildung

- 1 Unter der Bezeichnung «Abwasserverband Röti» besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (GG SH) vom 17. August 1998.
- 2 Sitz des Verbandes ist Schaffhausen.
- 3 Mitglieder sind die im Anhang 1 aufgeführten Gemeinden. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 26 verpflichtet, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser zu reinigen.
- 2 Zu diesem Zwecke betreibt der Verband eine gemeinsame zentrale Abwasserreinigungsanlage in Neuhausen am Rheinfluss (ARA Röti) dazugehörigem Sammelkanal. Sofern nötig, kann der Verband zur Erfüllung des Zwecks weitere Anlagen und Bauwerke errichten und betreiben sowie Grundstücke erwerben.
- 3 Die ARA Röti dient der mechanisch-biologischen Reinigung sämtlicher verunreinigter Abwasser der an das öffentliche Kanalnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete und der Vertragsgemeinden.

Art. 3 Rechte und Pflichten weiterer Gemeinden

- 1 Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

- 2 Bei Aufnahme einer neuen Gemeinde in die Verbandsmitgliedschaft besteht ein Anspruch der Gemeinde auf Anschluss an die ARA Röti. Das Verfahren richtet sich nach Art. 44.

Art. 4 Rechtsgrundlagen

Der Verband stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- a) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) vom 24. Januar 1991;
- b) Einführungsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 27. August 2001 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;
- c) Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzordnung; GSchVV);
- d) Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (Kantonsverfassung; KV);
- e) Gemeindegesetz für den Kanton Schaffhausen vom 17. August 1998;
- f) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG).

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 6 Organisatorische Bestimmungen

- 1 Alle Beschlüsse und die wesentlichen Grundzüge der Verhandlungen der in Art. 5 lit. b) bis d) genannten Organe sind zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

2 Das Protokoll ist vom Sekretariat zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7 Personal

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verbandes sind rechtlich dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt. Es findet das Personalgesetz des Kantons Schaffhausen Anwendung. Personalangelegenheiten werden vom Personaldienst der Stadt Schaffhausen begleitet.

B. Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung und beschliessen über:

- a) neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (gemäss Art. 10 lit. e);
- b) wesentliche Änderungen der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen. Es kommen die Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde zur Anwendung. Das Erfordernis der Zustimmung durch kantonale Instanzen und Behörden bleibt vorbehalten.

C. Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- 1 Jede Verbandsgemeinde entsendet je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl obliegt dem zuständigen Organ der Verbandsgemeinde.
- 2 Ist die Vertretung der Verbandsgemeinde in der Delegiertenversammlung verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

3 Jede Delegierte und jeder Delegierter hat auf 4000 Gemeindegewohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend ist die jeweils aktuellste eidgenössische Volkszählung.

4 Ein Beschluss nach Art. 10 lit. e und f dieser Verbandsordnung gilt als angenommen, wenn ihm neben der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen auch die Mehrheit der an der Delegiertenversammlung vertretenen Gemeinden zustimmt. Er bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Vertretung der Stadt Schaffhausen. Das Referendumsrecht nach Art. 10 lit. e dieser Verbandsordnung bleibt vorbehalten.

5 Die übrigen Beschlüsse nach Art. 10 dieser Verbandsordnung fasst die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen sowie über Bau, Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen;
- b) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 2;
- c) Beschlussfassung über das Budget und Erlass eines Finanzplanes für mindestens drei Jahre inkl. jährlicher Nachführung;
- d) Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichts sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 3 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 500'000 Franken, sofern nicht die Betriebskommission dafür zuständig ist. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von 1 Mio. Franken oder die jährlich wiederkehrende

Ausgabe den Betrag von 200'000 Franken, so können 500 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehren die Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben über 3 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 500'000 Franken bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden;

- f) Festlegung/Revision des Kostenverteilers;
- g) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und Ernennung des Präsidiums;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Abnahme von Bauabrechnungen
- j) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 11 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Sekretariat auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Sekretariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal im Jahr;
 - b) auf Verlangen der Betriebskommission;
 - c) auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.
- 2 Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidium durch Zustellung der Traktandenliste samt dazugehöriger Unterlagen einzuladen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungs- und Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium.
- 2 Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst die Delegiertenversammlung nach den Regeln von Art. 9 Abs. 4 und 5 dieser Verbandsordnung.
- 3 Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

D. Betriebskommission und Betriebsleitung

Art. 14 Zusammensetzung

- 1 Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2 Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der Einwohnergemeinde Schaffhausen als grösste Verbandsgemeinde und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall als Standortgemeinde der ARA Röti steht je ein Sitz in der Betriebskommission zu. Die jeweiligen Exekutiven haben hierzu ein Vorschlagsrecht.
 - b) Ein Mitglied der Betriebskommission wird von den am Verband angeschlossenen Gemeinden aus dem Kanton Zürich gestellt. Die Zürcher Gemeinden sprechen sich untereinander ab und unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Vorschlag. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet die Delegiertenversammlung.
 - c) Die verbleibenden beiden Sitze stehen den übrigen Verbandsgemeinden zur Disposition und können auf ihren Vorschlag hin ebenfalls besetzt werden;

- d) Der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen steht das Recht zu, eine Vertretung als Beobachter der Betriebskommission mit beratender Stimme und ohne Antragsrecht zu entsenden.
- 3 Die Betriebskommission ist nach Möglichkeit so zu besetzen, dass sie über die notwendigen technischen, betrieblichen, umweltrechtlichen, juristischen und finanziellen Fachkenntnisse verfügt.
- 4 Die Betriebskommission wählt ihr Vizepräsidium und konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Sekretariat wird vom Sekretariat der Delegiertenversammlung besorgt.
- 5 Die Betriebsleitung und das Sekretariat nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- 6 Die Mitglieder der Betriebskommission können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Sie nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- 7 In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, tagt ein Ausschuss bestehend aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Betriebskommission. Das Sekretariat kann beigezogen werden. Der Ausschuss orientiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung.
- 8 Die Betriebskommission kann weitere Ausschüsse bilden.
- d) Aufsicht über den Betrieb der Verbandsanlagen;
- e) Wahl der Betriebsleitung
- f) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist oder an die Betriebsleitung delegiert wurde;
- g) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;
- h) Verabschiedung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge;
- j) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern die Betriebskommission von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellem Beschluss dazu ermächtigt worden ist;
- k) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten daran;
- l) Überwachung der Bauausführung im Rahmen der Projekte und der genehmigten Kredite;
- m) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;
- n) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 200'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 50'000 Franken;
- o) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben; insbesondere über Ausgaben, die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Verbandsordnung oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- p) Erlass von Ausführungsvorschriften und Weisungen;

Art. 15 Zuständigkeiten

- 1 Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:
- a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung der Sitzungen und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;

- q) Behandlung von Einsprachen;
 - r) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung;
 - s) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.
- 2 Die Betriebskommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Betriebsleitung delegieren.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Die Betriebskommission tritt zusammen:
- a) auf Einladung des Präsidiums;
 - b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
 - c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde internert zwei Monaten.
- 2 Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.
- 3 Im Übrigen regelt die Betriebskommission die Einberufung zu Sitzungen sowie den Gang der Beratungen selbst in einer Geschäftsordnung.

Art. 17 Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigung

- 1 Das Präsidium der Betriebskommission vertritt den Verband nach aussen. Es leitet die Sitzungen und Verhandlungen der Betriebskommission.
- 2 Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Das Präsidium der Betriebskommission mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung bzw. das Vizepräsidium mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung.

Art. 18 Betriebsleitung

- 1 Die technische und operative Leitung der Verbandsanlagen sowie die Führung des Personals obliegt der Betriebsleitung. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft durch die Betriebskommission festgehalten.

- 2 Die Betriebsleitung selbst untersteht der Betriebskommission.

Art. 19 Rechnungsführung

Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

E. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle ist ein externes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes, das als Revisionsexperte zugelassen ist. Die Revisionsstelle muss vom Verband im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

III. Verbandsanlagen

Art. 22 Bau von Anlagen

Bau, Umbau und Erweiterung der Verbandsanlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes der Betriebskommission.

Art. 23 Betrieb der Anlagen

Die Verbandsanlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Der Klärschlamm ist fachgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.

Art. 24 Standort

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss verpflichtet sich:

- a) Den Betrieb der Kläranlage und des Sammelkanals auf ihrer Gemarkung unbefristet zu dulden;
- b) Die Verlegung des Sammelkanals auf gemeindeeigenem Gebiet aufgrund von Dienstbarkeiten unentgeltlich zu gestatten.

IV. Aufgaben der Verbandsgemeinden

Art. 25 Allgemeines

Die Gemeinden haben ihre Abwässer nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) die gesetzlichen Vorschriften zu Ausbau, Erneuerung und Unterhalt ihrer Kanalisationsnetze zu beachten;
- b) zur Befolgung und Durchsetzung der vom Verband erlassenen Anschlussvorschriften;
- c) zur Einholung der Bewilligung der Betriebskommission für Bauten ausserhalb der Bauzone. Für solche Anschlüsse besteht kein Rechtsanspruch;
- d) zur Einholung der Bewilligung der Betriebskommission für nicht häusliche Abwässer, welche die von der Betriebskommission festzulegende Mindestfracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung des Kantons Schaffhausen);
- e) zur Anpassung der Kanalisationsreglemente an die Vorschriften des Verbandes;
- f) zur Einholung der vorgängigen Zustimmung

des Verbandes bei privaten Direktanschlüssen an Verbandsanlagen;

- g) zur Kontrolle aller Industrie- und Gewerbebetriebe im eigenen Gemeindegebiet und zur Erhebung einer allfälligen Starkverschmutzergebühr, welche an den Verband abzutreten ist;
- h) zur Mitwirkung im Rahmen der Erstellung der Generellen Entwässerungsplanung des Verbandes (VGEP) und zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben;
- i) einen Fremdwasseranteils am Gesamtabwasser von höchstens 30% anzustreben.

Art. 26 Beschaffenheit der Abwasser

1 Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen, Menschen und Umwelt nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.

2 Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzubehandeln.

3 Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.

4 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die Verbandsgemeinden treffen die erforderlichen Massnahmen, sofern sie wirtschaftlich angemessen und nach den Gesamtumständen zumutbar sind. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

5 Die Nutzung von Abwasserwärme aus der öffentlichen Kanalisation durch eine Verbandsgemeinde sowie die Erteilung einer entsprechenden Konzession an Dritte darf nur in Absprache mit der Betriebsleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Verband.

Art. 27 Kontrollrecht des Verbandes

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen, zu kontrollieren. Des Weiteren steht ihnen das Recht zu, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.

Art. 28 Massnahmen des Verbandes

1 Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhaften Unterhalt oder Betrieb der Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwasser geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsgemeinden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

2 Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, setzt ihr die Betriebskommission Frist mit der Androhung auf Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

3 Für Schäden, die dem Kläranlageverband durch Abwasser aus einer Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde.

4 Darüber hinaus kann der Verband finanzielle Sanktionen durch die Erhöhung des jährlichen Kostenbeitrages erheben, wenn eine Verbandsgemeinde Weisungen und Auflagen des Verbandes oder von zuständigen Behörden nicht nachkommt.

5 Voraussetzung für eine finanzielle Sanktion ist, dass sie vorgängig angedroht wurde und dass eine zur Umsetzung angesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist, sofern nicht aufgrund der Natur der Auflage oder Weisung eine Fristansetzung unmöglich oder unnötig ist. Die Androhung von Sanktionen kann gleichzeitig mit Erlass der Weisung oder der Auflage oder nachträglich separat erfolgen.

6 Finanzielle Sanktionen werden von der Be-

triebskommission durch Verfügung verhängt. Rechtskräftige Sanktionsverfügungen sind für die Delegiertenversammlung verbindlich und können im Rahmen der jährlichen Festlegung des Kostenverteilers nicht nochmals überprüft werden.

7 Die Sanktionen gelten bis zur Umsetzung der Auflage oder Weisung, mindestens aber für die Dauer eines vollen Beitragsjahres.

V. Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 29 Grundsätze

1 Der Verband trägt die Kosten, welche sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der verbandseigenen Abwasseranlagen (Art. 60a GSchG) ergeben.

2 Die Kosten gemäss Abs. 1 werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Eidgenössische und kantonale Beiträge werden vom Verband geltend gemacht.

3 Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenanteile Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

B. Die Betriebskosten

Art. 30 Definition

Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

Art. 31 Verteilung der Betriebskosten

1 Die anfallenden Betriebskosten für die ARA werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden verteilt. Allfällige Starkverschmutzergebühren werden von den Betriebskosten vorgängig in Abzug gebracht.

2 Missachtet eine Verbandsgemeinde die Zielsetzung gemäss Art. 25 lit. i trotz wiederholter Mahnung und Zumutbarkeit der erfor-

derlichen Massnahmen in grober Weise, so kann auch der Betriebskostenanteil durch die Delegiertenversammlung entsprechend erhöht werden.

3 Die Handhabung wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 32 Festlegung des Kostenverteilers

Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 31 auf. Für die Umsetzung wird ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt.

C. Übrige gemeinsame Kosten

Art. 33 Grundsatz

1 Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenverteiler verteilt.

2 Ist mit Neu- oder Erweiterungsbauten eine Kapazitätserweiterung verbunden welche nicht alle Gemeinden betrifft, so sind die Baukosten nach dem Anteil der Verursachung durch die verursachende(n) Gemeinde(n) zu übernehmen.

3 In allen anderen Fällen werden die anfallenden Investitionskosten für Ausbau-, Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel durch die Gemeinden getragen.

4 Die Finanzierung wird durch den Abwasserterverband getätigt. Der Zinssatz und die Abschreibung werden durch die Delegiertenversammlung abschliessend festgelegt.

Art. 34 Pflicht der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, für ihren festgelegten Kostenanteil nach den Weisungen der Delegiertenversammlung aufzukommen.

Art. 35 Periodische Überprüfung

1 Die Kostenanteile der Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversamm-

lung in Abständen von fünf Jahren oder wenn sich die Grundlagen um mehr als fünf Prozent verändert haben, neu festgesetzt werden.

2 Für innerhalb einer Revisionsperiode zu viel oder zu wenig bezahlte Kostenanteile werden keine Zinsen verrechnet.

VI. Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 Verbandsangelegenheiten

1 Der Gemeindeverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.

2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten haftet das Verbandsvermögen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Haftungsgesetzes des Kantons Schaffhausen.

Art. 37 Bau und Betrieb der Verbandsanlagen

Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthalten oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

Art. 38 Aufsicht

Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

Art. 39 Anhörungsrecht

Die Verbandsorgane haben die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.

Art. 40 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane

- 1 Gegen Verfügung der Vollzugsorgane (Betriebskommission und Betriebsleitung) kann innert 30 Tagen bei der Betriebskommission Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Einspracheentscheide der Betriebskommission kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

Art. 41 Streitigkeiten zwischen den Gemeinden

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung von Verbandsaufgaben entscheidet, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, die Delegiertenversammlung.

Art. 42 Schutz der Gemeinden gegenüber Verband

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen kann von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

- a) Die Festlegung des Kostenverteilens für die Betriebskosten;
- b) Den Erlass von Vorschriften über die Voraussetzung für die Benützung der gemeinsamen Anlagen;
- c) Die Genehmigung der Ausführungspläne;
- d) Die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden sowie von Einsprachen gegen Verfügungen der Vollzugsorgane.

VII. Kündigungs-, Liquidations- und Schlussbestimmungen**Art. 43 Änderung der Verbandsordnung**

Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 8 lit. b) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

Art. 44 Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband

- 1 In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 2 Bei der Aufnahme neuer Gemeinden ist der bisherige Kostenverteiler neu festzulegen.

Art. 45 Austritt aus dem Verband

- 1 Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung durch eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 2 Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beseitigung des Abwassers auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.
- 3 Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstanden sind.
- 4 Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hierfür zu entschädigen.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

Art. 46 Auflösung des Verbandes

- 1 Der Verband kann nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, namentlich wenn sein Zweck erfüllt ist, nicht mehr erfüllt werden kann oder anderweitig erfüllt werden kann.
- 2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

- 3 Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:
- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
 - b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

VIII. Inkrafttreten

Art. 47

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch die designierten Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen, Zürich und Thurgau in Kraft.

Anhang 1

Mitglieder des «Abwasserverbandes

Röti» sind die nachfolgend genannten Gemeinden:

1. Barga
2. Büsingen
3. Büttenhardt
4. Dörflingen
5. Feuerthalen
6. Flurlingen
7. Merischausen
8. Neuhausen am Rheinfall
9. Schaffhausen
10. Schlatt TG
11. Stetten

ZUSAMMENFASSUNG

Worüber wird abgestimmt?

Der Gemeinderat unterbreitet gemäss Artikel 9 Ziffer 4 der Gemeindeordnung Flurlingen der Stimmbevölkerung die Vorlage zur Reorganisation der Abfall- und Abwasserentsorgung im Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen und Flurlingen. Diese erfordert einerseits die Umgestaltung des bestehenden Verbands in den Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» und andererseits die Neugründung des «Abwasserverbands Röti».

Was empfiehlt der Gemeinderat?

Der Gemeinderat empfiehlt **beide Vorlagen zur Annahme**. Die Reorganisation sieht vor, dass der heutige Kläranlageverband auf zwei eigenständige Verbände aufgeteilt wird:

- Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung «RESU»
- Abwasserverband «Röti»

Mit diesem Schritt werden die Weichen für die Zukunft gestellt und die Grundlage für eine langfristige regionale Abfall- und Abwasserbewirtschaftung im Raum Schaffhausen und für die beiden Zürcher Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen gelegt. Feuerthalen und Flurlingen arbeiten insbesondere bei der Abwasserentsorgung schon seit über 60 Jahren mit den Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Schaffhausen zusammen und möchten diese Zusammenarbeit auch in eine erfolgreiche Zukunft führen. Dafür sind die veralteten Strukturen zu erneuern und die Verbände für neue Mitglieder zu öffnen. Mit diesem Schritt können die Voraussetzungen geschaffen werden, um die zukünftigen Herausforderungen bei der Abfall- und Abwasserentsorgung gemeinsam und lokal meistern zu können.

Der Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Flurlingen wird in den Flurlinger Notizen vom 8. Mai 2026 veröffentlicht.

